



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die Landkreise und kreisfreien Städte

- nur per E-Mail -

Interministerieller
Koordinierungsstab

„Corona“

Dienstgebäude Haus G

Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13

14467 Potsdam

Telefon: 0331/ 866-2466, -2475 bis -2477

Email:

krisenstab-corona@MSGIV.Brandenburg.de

Potsdam, 2. April 2020

Durchsetzung von Quarantänemaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der täglichen Telefonschalte ist die Bitte entgegengenommen worden, etwas ausführlicher zur Durchsetzung angeordneter Quarantänemaßnahmen auszuführen. Dazu folgende Ausführungen des Justizministeriums:

a) präventive Maßnahmen

Gegenüber Personen, die Maßnahmen nach dem IfSG nicht befolgen, besteht die Möglichkeit der Unterbringung nach § 30 Abs. 2 IfSG. Diese Vorschrift setzt voraus, dass ein Betroffener „den die Absonderung betreffenden Anordnungen“ nicht nachkommt oder dies nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen ist. Die Person kann sodann – im Falle der bestätigten Infektion – zwangsweise in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abgesondert werden. Für „Ansteckungsverdächtige und Ausscheider“ ist auch die Unterbringung in einer anderen abgeschlossenen Einrichtung möglich. Es handelt sich um eine präventive Maßnahme, die keinen Strafcharakter haben soll. Hierzu muss allerdings beim Amtsgericht eine richterliche Anordnung eingeholt werden.

Zuständig für entsprechende Anordnungen ist gemäß § 30 Abs. 2 S. 4 IfSG i.V.m. § 416 FamFG das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Die Unterbringung wird nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet, § 417 Abs. 1 FamFG. Dies dürfte sich nach der Infektionsschutz-zuständigkeitsverordnung richten. Mit den Details dieser VO müsste sich ggf. das zuständige MSGIV befassen. Der Antrag muss bestimmten formalen Kriterien entsprechen, § 417 Abs. 2 FamFG. Er muss folgende Angaben enthalten:

1. die Identität des Betroffenen,
2. den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen,
3. die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung,
4. die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung.

Im Falle der bestätigten (und zur richterlichen Überzeugung nachgewiesenen) Infektion kann eine sonst erforderliche Anhörung gemäß § 420 Abs. 2 Var. 2 FamFG unterbleiben. Dies gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung indes nur für den Fall, dass die Anhörung auch unter Beachtung möglicher Schutzmaßnahmen mit einem Ansteckungsrisiko für den Richter möglich ist. Gegebenenfalls ist durch die antragstellende Behörde die Anhörungsfähigkeit herzustellen und hierzu erforderliche Materialien sind zu stellen. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 489 Abs. 2 FamFG angreifbar. Wenn das Amtsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Landgericht vorlegt. Gegen den Beschluss des Landgerichts kann gem. § 70 Abs. 3 FamFG Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt werden.

b) Repressive Maßnahmen

Die Straf- und Bußgeldvorschriften finden sich in den §§ 73ff. IfSG. Der „Quarantänebrecher“ kann sich je nach den Umständen des Einzelfalles sogar strafbar machen. Nach § 75 IfSG drohen bei Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 30 Abs. 1 IfSG bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Ganz allgemein kommt derzeit jeder Strafgefangene nach Haftantritt für 14 Tage in eine Quarantänestation. Hier steht der Schutz der JVA-Bediensteten und der übrigen Gefangenen im Vordergrund.

c) Kurzfristige Entscheidungen

Das Ministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 19. März 2020 die Gerichtsbarkeit ersucht, den notwendigen Kernbereich der auch in Krisenzeiten zu erledigenden Aufgaben im Rahmen des Möglichen aufrecht zu erhalten. Dabei ist bei den aufgezeigten Handlungsempfehlungen ausdrücklich auf den Rechtsschutz im Bereich des IfSG explizit aufgeführt worden.

Letztlich muss der zuständige Richter in Unabhängigkeit selbst entscheiden, welche Angelegenheiten er für dringlich hält und ob und wann er terminiert.

Gez. Schüler
Stellv. Leiter IMKS Corona